



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9
Postfach 259

Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

Steuernummer 80022790218
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.



An die
MITGLIEDSVEREINE

z. K.
An die Verbandsleitung
An die Referenten

Steuerneuheiten 2008

Das kurz vor Jahresende in Kraft getretene **Finanzgesetz 2008** (Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007) sieht auch für die Amateursportvereine eine Reihe von Steuerneuheiten vor.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen, die mit 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind.

5 Promille auch für die Amateursportvereine

Bisher konnten in den Genuss der 5-Promille Zuwendung nur jene Amateursportvereine kommen, die entweder in das Register der Volontariatsorganisationen eingetragen waren oder die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit erhalten haben. Neu ist jetzt, dass die Steuerzahler diese Zuwendung in ihrer Steuererklärung auch allen Amateursportvereinen zukommen lassen können. Voraussetzung ist allerdings, dass der betreffende Verein in das sog. CONI-Register eingetragen ist. Für die Inanspruchnahme dieser Zuwendung müssen sich die interessierten Amateursportvereine in ein von der Agentur der Einnahmen geführtes Verzeichnis eintragen. Sobald das Ministerium die detaillierten Eintragungsverfahren veröffentlicht hat, werden wir die Vereine darüber informieren.

Reduzierung der IRES und IRAP

Die Körperschaftssteuer **IRES** wird ab 2008 von derzeit 33% auf **27,5%** herabgesetzt. Für die Amateursportvereine, welche die Begünstigungen des Gesetzes Nr. 398/91 anwenden, bedeutet dies eine effektive Steuerersparnis von 5,5%.
Der Steuersatz für die **IRAP** wird hingegen von 4,25% auf **3,9%** reduziert.

Steuervorteile für Investitionen

Das Finanzgesetz sieht eine ganze Reihe von besonderen Steuererleichterungen bei Investitionen zur Energieeinsparung vor.

Für die Amateursportvereine könnten diese Begünstigungen gegebenenfalls bei Baumaßnahmen im Sportanlagenbereich von Interesse sein (z.B. Sport- und Umkleidegebäude, Schwimmbäder, usw.). So ist zu erwähnen, dass zum Beispiel für die bis zum 31.12.2010 getätigten Investitionen in Sonnenkollektoren zur Bereitstellung des Warmwasserbedarfs von Sportanlagen und Schwimmbäder oder für den Austausch von Heizanlagen, ein Steuerabsetzbetrag von 55% zusteht (Höchstbetrag des Abzuges 60.000 Euro). Neben den staatlichen Förderungen kann zudem auch um die Gewährung von Landesbeiträgen für Maßnahmen zur Energieeinsparung angesucht werden, wobei das Land bis zu 30% der anerkannten Kosten finanziert.

Modell 770

Die Abgabe der Steuererklärung Mod. 770-S muss heuer bereits innerhalb **30. April** erfolgen. Zur Abgabe dieser Erklärung sind all jene Amateursportvereine verpflichtet, die im Jahr 2007 einen Vorsteuereinbehalt vorgenommen oder steuerfreie Vergütungen gezahlt haben.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um auf einige **weitere wichtige Bestimmungen**, die bereits vor längerer Zeit in Kraft getreten sind, aufmerksam zu machen bzw. in Erinnerung zu rufen.

CONI Register

Wir möchten noch einmal allen Amateursportvereinen, die bei einem vom CONI anerkannten nationalen Fachsportverband angegliedert sind, empfehlen, sich so rasch wie möglich in das CONI-Register einzutragen. Nur durch diese Eintragung sind die Amateursportvereine zur Anwendung von einer ganzen Reihe steuerlicher Begünstigungen ermächtigt. Die Eintragung erfolgt über die Webseite des CONI (www.coni.it), unter „*Registra la tua associazione e società sportiva*“ > „*accedi all'iscrizione nel registro*“.

Kunden- und Lieferantenlisten

Innerhalb **29. April 2009** sind auch die Amateursportvereine mit Mehrwertsteuernummer verpflichtet, erstmals die Kunden- und Lieferantenlisten, in Bezug auf die im Geschäftsjahr 2008 ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, abzufassen. Die betreffenden Listen müssen ausschließlich elektronisch (Internet) an die Steuerbehörde übermittelt werden. Für jene Amateursportvereine, für welche wir bereits die Steuererklärung abwickeln, können wir auf Anfrage auch diesen Zusatzdienst anbieten. Wir empfehlen den Amateursportvereinen bereits jetzt, die für die Abfassung dieser Listen vorgeschriebenen Daten rechtzeitig einzuholen. In der Anlage übermitteln wir eine Vorlage (Excel-Datei), zur Übermittlung der Daten.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass jene Amateursportvereine, die nicht das steuerliche Pauschalverfahren gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden und im Besitz einer MwSt.-Nr. sind, bereits heuer diese Listen für die im Jahr 2007 erhaltenen und ausgestellten Rechnungen abfassen müssen. Die Listen sind innerhalb **29. April 2008** auf elektronischem Weg der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Amateursportvereine, die im Verzeichnis der Volontariatsorganisationen eingetragen sind, sind von dieser Auflage befreit.

Einschreibegebühren

Wir dürfen erinnern, dass auch im heurigen Jahr für die Eltern von Kinder im Alter zwischen 5 und 18 Jahren die Möglichkeit besteht, 19% der Teilnahme- und Einschreibegebühren ihrer Kinder bei einem Amateursportverein (bis zu einem Höchstbetrag von Euro 210,00) von der Einkommensteuer IRPEF abzuziehen. Die genauen Anleitungen haben wir bereits mit Rundschreiben vom 14.05.2007 mitgeteilt. Siehe auch unter www.vss.bz.it / Service/ Steuern. NEU: Wir weisen darauf hin, dass die Anleitungen zur Abfassung der Steuererklärung Mod. 730 für das Steuerjahr 2007 nunmehr vorsehen, dass der steuerlich absetzbare Betrag von 39,90 Euro (19% von 210,00 Euro) pro Kind zusteht.

Stempelmarke auf Quittungen für Mitgliedsbeiträge

Aufgrund verschiedener Anfragen teilen wir mit, dass die von den Vereinen für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ausgestellten Quittungen (Belege) von der Stempelgebühr befreit sind (Art.7, Tabelle B, DPR 26.10.1972, Nr.642, abgeändert mit DPR 30.12.1982, Nr.55). Auf allen anderen Quittungen und Belege ist die Stempelmarke von Euro 1,81 anzubringen, wenn diese nicht der MwSt. unterliegen und der Betrag höher als Euro 77,47 ist.

Einnahmen aus Barbetrieb

Ein kürzlich ergangenes Urteil des Kassationsgerichtshofes (Nr. 22533/2007) hat nunmehr bestätigt, dass alle Einnahmen, die der Verein aus der Führung von Bars oder ähnlichen Einrichtungen erzielt, als gewerbliche Erträge zu besteuern sind, unabhängig ob es sich dabei um Einrichtungen handelt, die nur den Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.

Spenden

Wir dürfen daran erinnern, dass Spenden an Amateursportvereine vom Spendengeber steuerlich abgesetzt werden können. Von der gewährten Geldspende kann der Spender **19%** von der geschuldeten Bruttosteuer (IRPEF) in der Steuererklärung abziehen. Der Höchstbetrag der Spende beträgt im Kalenderjahr insgesamt Euro 1.500,00. Der höchstzulässige Absetzbetrag macht somit **Euro 285,00** aus. Bei einer höheren Geldspende bleibt der steuerliche Absetzbetrag mit Euro 285 unverändert. Damit der Spendengeber die Spende steuerlich absetzen kann, muss die Spende an den Verein mittels Banküberweisung erfolgen. Bargeldspenden sind steuerlich nicht absetzbar.

Für Amateursportvereine, die auch die Anerkennung als **Volontariatsorganisation** erhalten haben, sieht das Gesetz ein höheres Ausmaß an abzugsfähigen Spenden vor. Betriebe die der IRES-Steuer unterliegen sowie physische Personen haben die Möglichkeit, bis zu 10% ihres steuerpflichtigen Einkommens, bei einer Obergrenze von Euro 70.000,00 an abzugsfähige Spenden an die Vereine zu gewähren.

Werbesteuer

Seit Januar 2006 sind Amateursportvereine von der Gemeindewerbsteuer befreit. Die Befreiung gilt für jegliche Werbung, die in Sportstätten mit einem Fassungsvermögen von maximal 3.000 Zuschauern angebracht wird.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat es öfters unterschiedliche Auslegungen gegeben und einige Gemeinden haben die Befreiung nicht akzeptiert. Inzwischen hat das Finanzministerium die Sachlage eindeutig geklärt. Es wird nunmehr präzisiert, dass die steuerliche Befreiung auf jede Art von Werbung (auch Drittwerbung) innerhalb der besagten Sportstätten Anwendung findet, auch wenn sie von außen sichtbar ist. Gemeint ist beispielsweise ein Transparent am Fußballfeld, das sowohl von den Zuschauern in der Sportstätte, als auch von der vorbeiführenden Straße aus eingesehen werden kann. Nicht befreit ist hingegen die Werbung, die in bzw. an den Sportstätten angebracht wird, welche ausschließlich nach außen gerichtet ist, wie zum Beispiel ein Werbetransparent an der Fensterfront einer Sporthalle, das nur von außen sichtbar ist oder doppelseitige Werbebanner.

Für zweckdienliche Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Manfred Call
Geschäftsführer

Bozen, am 21.01.2008

Anlage:

- Vorlage für Daten Kunden- und Lieferantenlisten

Amateursportverein: _____ Sitz: _____ 39

Steuernummer: _____ MwSt.-Nr.: _____

Bezugsjahr der Meldung: **2008**

LIEFERANTENLISTE

NB: Es müssen alle Lieferanten angeführt werden, von welchen man im Geschäftsjahr eine MwSt.-Rechnung erhalten hat.

Lieferant		Gesamtbetrag	Mwst.Grundlage	Mwst.Betrag	Nicht MwSt-pflichtige Umsätze *1	steuerfreie Umsätze *2
Steuernr.	Mwst. Nr.					

*1: Betrag der nicht mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen [operazioni non imponibili] (z.B. Importe, Innergemeinschaftliche Einkäufe u. Leistungen)

*2: Betrag der MwSt-befreiten Leistungen [operazioni esenti] (z.B. Versicherungspärmien, ärztliche Leistungen, Transporte, usw.)

KUNDENLISTE

NB: Es müssen alle Subjekte angeführt werden, gegenüber welchen eine Ausgangsrechnung im Kalenderjahr ausgestellt wurde.

Kunde		Gesamtbetrag	Mwst.Grundlage	Mwst.Betrag
Steuernr.	Mwst. Nr.			

Hinweis: Die Eintragung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen in den Listen hat mit Bezug auf das jeweilige Rechnungsdatum zu erfolgen, unabhängig von der Registrierung/Bezahlung der Rechnung.